



HTU

Reparaturfördertopf

Stand März 2026

1. Grundsätze

Zur Förderung eines bewussten und umweltfreundlichen Konsumverhaltens sieht sich die HTU in der Verantwortung, Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltiger Praktiken zu setzen und entsprechende Tätigkeiten zu fördern. Ziel ist es, Studierende der TU Wien finanziell dabei zu unterstützen, Gegenstände des täglichen Gebrauchs – wie Möbel, Kleidung oder Elektrogeräte – wiederzuverwenden, zu reparieren und so die Lebensdauer dieser Produkte zu verlängern.

Förderungswürdig sind daher alle Reparaturen, die zu nachhaltigem Konsum und zur Wiederverwendung beitragen und den im [Reparaturkatalog](#) definierten, förderwürdigen Objekten entsprechen. Der Reparaturfördertopf richtet sich ausdrücklich an alle Studierenden der TU Wien, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, um nachhaltiges Handeln breit zu verankern und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen in der gesamten Studierendenschaft zu fördern.



2. Förderbare Ausgaben

Eine Liste an Beispielen, deren Reparatur gefördert werden kann, kann dieser Liste entnommen werden: [LINK](#)

Folgende Vorbedingungen müssen für eine Förderung gegeben sein:

- Das Objekt muss im Eigentum der/des Studierenden sein.
- Das Objekt darf innerhalb eines Jahres nach der Reparatur nicht veräußert werden.

Nicht gefördert werden können:

1. Thermenwartungen und Reparaturen
2. Reparaturen von Objekten in einer Mietwohnung, die vom Vermieter durchzuführen sind.
3. Medizinprodukte (Brillen, Hörgeräte, etc.)
4. Alles was bereits durch Fördertöpfe der EU, des Bundes, der Stadt Wien o.Ä. gefördert wird – ist das Einreichen dort nicht möglich (weil der Topf dort bereits ausgeschöpft wurde), kann hier eingereicht werden.
5. Bereits in der Studienerfolgshilfe eingereichte Reparaturen.
6. Privatrechnungen und Eigenbelege
7. Klima-, Wärmegeräte, Großgeräte
8. Motorisierte Fahrzeuge und Zubehör

Die HTU behält sich vor, die Reparatur von Objekten nicht abzurechen, aufgrund von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Gesamthöhe der Förderung für eine Reparatur beträgt 150€ und maximal 50% der Rechnungssumme. Pro Studienjahr können maximal 300€ pro Person gefördert werden.

Das Referat für Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten behält sich das Recht vor, eine Deckelung des HTU Reparaturförderungsbudget



vorzunehmen, um das vollständige Ausschöpfen des Budgets schon in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres zu verhindern.

3. Antragstellung

1. Anträge auf Rückerstattung von Reparaturausgaben können ausschließlich von natürlichen Personen gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Studierende der TU Wien inskribiert sind.
2. Gefördert werden ausschließlich Reparaturen von Gegenständen, die sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
3. Mit der Einreichung eines Antrags besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die HTU Wien
4. Vollständig eingereichte Anträge werden innerhalb von zwei Monaten bearbeitet.

4. Projektbehandlung

Die Behandlung der Anträge, die Entscheidung über die Förderung und deren

Betrag wird von folgenden Beteiligten durchgeführt:

1. Zwei Vertreter_innen des Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten
2. Vorsitzende_r der HTU Wien

Es werden nur Anträge behandelt, die vollständig sind und über das entsprechende Antragsformular online eingereicht wurden.

Das Sichten der Anträge obliegt dem Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten, sowie dem Vorsitz, da dieser zusammen mit dem/der Wirtschaftsreferent_in für die Freigabe der Zahlungen zuständig ist.



Über den Ausgang der Anträge werden die Antragssteller_innen per E-Mail verständigt.

Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse obliegt dem Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten und dem Vorsitz der HTU Wien. Diesen obliegt insbesondere:

1. die Abwicklung der Rückerstattung durchzuführen
2. die Auszahlung der Rückerstattungen zu verweigern, falls die Auflagen, die Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG), die Vorgaben der Kontrollkommission, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), die Richtlinien des Referats für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten sowie die in diesen Förderrichtlinien angeführten Vorschriften nicht eingehalten werden.
3. die Förderung zu verweigern, wenn das Budget des Fördertopfs bereits ausgeschöpft ist
4. die anderen Mitglieder über die Verweigerung der Auszahlung der Rückerstattung möglichst rasch zu informieren

5. Auszahlung

Die Auszahlung der zugesagten Rückerstattung von Reparaturen erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Einhaltung der HTU Reparaturfördertopfrichtlinien
2. Die Originalbelege und Zahlungsbestätigungen sind dem Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten mit der Abrechnung auszuhändigen. Es werden nur jene Rechnungen akzeptiert, die tatsächlich eingereicht und genehmigt sowie noch über keinen anderen Topf gefördert wurden.
3. Dem_der Vorsitzenden und dem_der Wirtschaftsreferent_in ist vorbehalten, bei nicht Einhalten der Richtlinien (HTU Förderrichtlinien für den



Reparaturfördertopf, Wirtschaftsreferat-Richtlinien, etc.) oder bei Vorliegen nicht antragsbezogener Rechnungen eine Auszahlung zu verweigern.

4. Die Einreichung der Rechnung muss bis spätestens 3 Monate nach Rechnungsausstellungsdatum erfolgen und spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres (1. Juli bis 30. Juni). Die Förderungswürdigkeit verfällt bei nicht fristgerechtem Einreichen.

6. Verweise

- [Richtlinien des Referats für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten](#)
- [Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz](#)
- [Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung](#)